

Beherbergungsstatistik

– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –



Rücksendung
bitte bis

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 43 – Beherbergung
70158 Stuttgart

Statistisches Landesamt • 70158 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Telefon:

Telefax: (0711) 641 - 13 40 00
E-Mail: beherbergung@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01
Monat Jahr

Identnummer

B Angebot an Betten
Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. **1** 04

KA 1

C Beherbergungsleistung im Berichtsmonat **2**
Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (= Ankünfte) **und** die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste 3 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
--	------------------------	------------------------------

Deutschland 13

Europa

Belgien 21

Bulgarien 47

Dänemark 22

Estland 15

Finnland 23

Frankreich 24

Griechenland 25

Großbritannien/
Nordirland 26

Irland, Republik 27

Wohnsitz der Gäste 3 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
--	------------------------	------------------------------

Island 28

Italien 29

Lettland 16

Litauen 17

Luxemburg 30

Malta 18

Niederlande 31

Norwegen 32

Österreich 33

Polen 34

Portugal 35

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 43 – Beherbergung
70158 Stuttgart

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Berichtsmonat und Berichtsjahr

_____|_____|_____|_____|_____|_____|
Monat Jahr

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|
Identnummer

Wohnsitz der Gäste ³ (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Rumänien	48	_____
Russland	36	_____
Schweden	37	_____
Schweiz	⁴ 38	_____
Slowakische Republik	19	_____
Slowenien	46	_____
Spanien	39	_____
Tschech. Republik	40	_____
Türkei	41	_____
Ukraine	44	_____
Ungarn	42	_____
Zypern	45	_____
Sonstiges Europa	43	_____
Afrika		
Rep. Südafrika	50	_____
Sonstiges Afrika	55	_____
Amerika		
Kanada	70	_____

Wohnsitz der Gäste ³ (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
USA	71	_____
Mittelamerika/ Karibik	72	_____
Brasilien	73	_____
Sonst. Südamerika ...	74	_____
Asien		
Arabische Golfstaaten	⁵ 60	_____
China, Volksrepublik/ Hongkong	61	_____
Indien	69	_____
Israel	62	_____
Japan	63	_____
Südkorea	64	_____
Taiwan	65	_____
Sonstiges Asien	66	_____
Australien, Ozeanien		
Australien	75	_____
Neuseeland, Ozeanien	79	_____
Ohne Angabe	90	_____
Insgesamt	99	_____

D Angaben zu einer vorübergehenden Schließung beziehungsweise Wiedereröffnung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, zum Beispiel wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an.

Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 dieses Berichtsmonats
Tag

Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09
Tag Monat Jahr

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Angabe des Tages der Abmeldung.

Der Betrieb wurde endgültig abgemeldet am 10 dieses Berichtsmonats
Tag

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Betten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli:
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen).
- Berichtsmonat August:
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen).

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

3 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

4 Einschließlich Liechtenstein.

5 Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Beherbergungsstatistik wird als monatliche Erhebung bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten.“

Mit den Ergebnissen der Beherbergungsstatistik werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, sowie die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Absatz 7 BStatG sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennung, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet bzw. gelöscht.

Name und Anschrift des Betriebes und die Kennnummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.